

# Lutherstadt Wittenberg

<b>Absender:</b>  Nathanael Lipinski Mitglied der CDU-Fraktion	<b>Änderungsantrag</b>  AEA-001/2016	<b>zur Vorlage</b>  BV-024/2016	<b>Datum:</b>  05.08.2016
<b>Beratungsfolge:</b> Haupt- und Wirtschaftsausschuss Stadtrat	<b>Termin:</b>	<b>Status:</b> öffentlich öffentlich	
<b>Betrifft:</b>  <b>Änderungsantrag von SR Lipinski zur BV-024/2016 - Läuteordnung für die Ratsglocke der Lutherstadt Wittenberg (LäutO WB)</b>			
Der Stadtrat wolle beschließen:  Die §§ 2 und 3 LäutO in der Anlage zur BV-024/2016 wie folgt zu ändern und die Anlage zur LäutO aufzunehmen.  <b>&gt;&gt; § 2 Allgemeine Läutezeiten</b> (1) Die Ratsglocke der Lutherstadt Wittenberg läutet, <ol style="list-style-type: none"><li>1. eine Minute lang,<ol style="list-style-type: none"><li>a. zum Ein- und Ausläuten einer <u>allgemeinen</u> Sitzung des Stadtrates,</li><li>b. im Rahmen einer vom Stadtrat abgehaltenen Schweigeminute,</li></ol></li><li>2. zwei Minuten lang,<ol style="list-style-type: none"><li>a. an den Geburts- und Todestagen von Martin Luther, Philipp Melancthon, Johannes Bugenhagen, Lucas Cranach des Älteren und Lucas Cranach des Jüngeren <u>sowie am Gründungstag der Wittenberger Leucorea</u> grundsätzlich gegen 9.30 Uhr</li><li>b. im Rahmen einer Sondersitzung des Stadtrates zur Ernennung eines Ehrenbürgers der Lutherstadt Wittenberg,</li><li>c. <u>an den gesetzlichen Feier- und Gedenktagen des Landes Sachsen-Anhalt sowie der Bundesrepublik Deutschland. (Anlage zur LäutO)</u></li></ol></li><li>3. drei Minuten lang, zum Ein- und Ausläuten besonders hervorgehobener Feierlichkeiten und Jubiläen und Ereignisse in der Lutherstadt Wittenberg. <u>Dazu zählt in jedem Falle (z.-B.</u><ul style="list-style-type: none"><li>- <u>die Konstituierung des Stadtrates der Lutherstadt Wittenberg</u></li><li>- <u>die Ernennung des Oberbürgermeisters und des Bürgermeisters der Lutherstadt Wittenberg</u></li><li>- das Stadtfest Luthers Hochzeit</li></ul></li></ol> <b>§ 3 Besondere Läutezeiten</b>  Der Stadtrat sowie der Oberbürgermeister der Lutherstadt Wittenberg können im Einzelfall, von § 2 abweichende ( <u>zusätzliche</u> ) besondere Läutezeiten festlegen. <<			
Die Anlage zur LäutO sowie die Satzung (in der Fassung dieses Änderungsantrages) befinden sich in der Anlage ÄÄ.			

## **Begründung:**

Der hauptsächliche Sinn einer Ratsglocke in der heutigen Zeit ist es, den Beginn und das Ende einer Ratssitzung einzuläuten und somit öffentlich auf dieses Ereignis hinzuweisen. Sie ist damit Ausdruck des Bürgersinns unserer Stadtgesellschaft. Das Läuten der Ratsglocke dokumentiert somit in jedem Falle auch unsere Wertschätzung und Würdigung gegenüber dem Anlass, zu dem die Glocke erklingt.

Aus diesem speziellen Grunde sollten bedeutende gesellschaftliche Ereignisse, die unsere Stadt und unser Land und die Bürgerinnen und Bürger geprägt haben, ebenfalls Anlass für das Läuten der Ratsglocke sein. Die vorgeschlagenen Änderungen erweitern die „Läutezeiten“ der Beschlussvorlage durch die staatlichen gesetzlichen Feiertage der Bundesrepublik Deutschland und des Landes-Sachsen-Anhalt. Hinzu kommen herausragende Jahrestage und nationale Gedenktage des deutschen Volkes, die auf prägende historische Ereignisse hinweisen und die Nachwelt und Gesellschaft mahnen und erinnern.

Beispielsweise sind somit gleichsam der bundes- und landesgesetzliche Feiertag „Tag der Deutschen Einheit“ zur Aufnahme in die Läuteordnung vorgeschlagen, wie auch ab dem Jahr 2015 für den 20. Juni benannte „Gedenktag für die Opfer von Flucht und Vertreibung“. Mit der Aktion Schwerter zu Pflugscharen und den Montagsdemonstrationen auf dem Marktplatz reiht sich Wittenberg und seine Bürgerschaft der Wendezeit in die Reihe der Aktiven der friedlichen Revolution ein, deren Einsatz mit zur Einheit unseres Landes führte. Daran erinnert der 3. Oktober und sollte herausragender Anlass sein, daran durch das Läuten der Ratsglocke zu erinnern. Dies gilt meines Erachtens ebenfalls für den „Gedenktag für die Opfer von Flucht und Vertreibung“, der auf Beschluss der Bundesregierung 2015 für den 20. Juni eingeführt wurde. Wittenberg ist eine Stadt, in der viele Flüchtlinge während der Kriegs- und Nachkriegszeit eine neue Heimat gefunden haben. Die aktuelle Situation in Ländern wie Syrien und die Not der dort lebenden Bevölkerung läßt uns unsere eigene Geschichte der Wurzeln vieler Wittenberger Familien in Erinnerung rufen. Die sollten wir wach halten.

Berücksichtigt man die eigene Geschichte der Ratsglocke, drängen sich mindestens zwei Läuteanlässe auf. Das Einschmelzen der Vorgängerglocke zur Kriegszeiten und der zur Glockenweihe daraus resultierende Wunsch, diese Glocke solle nie aus Kriegsgründen eingeschmolzen werden, sollte uns bewegen, am „Volkstrauertag“ und am „Nationalen Gedenktag des deutschen Volkes an die Opfer des Nationalsozialismus“ die Ratsglocke läuten zu lassen.

Unter Berücksichtigung der Widmung der Glocke an Oberbürgermeister a.D. Naumann, erscheinen Ereignisse wie die „Stadtratskonstituierung“ und die Wahl – respektive Ernennung – eines neuen Stadtoberhauptes und seines Beigeordneten als wichtige ratseigene Anlässe.

Der Sorge, dass die Ratsglocke zu häufig zum Einsatz kommen könnte, soll entgegen gehalten werden, dass vielmehr die verlässliche Nutzung an herausgehobenen Tagen, die Akzeptanz und Beachtung der Glocke fördert. In Fachkreisen wird sogar geraten, ggf. allabendlich zu einer festen „Sperrstunde“ zu läuten. Dies hätte in verschiedenen Städten sehr positive Resonanz – nicht nur bei touristischen (Nacht-)Führungen gefunden. Diese Idee fand in dem vorliegenden Änderungsvorschlag nicht Niederschlag.

Angeregt wird, dass die Läuteordnung mit technischen Daten der Glocke, wie Angaben der Inschrift, Durchmesser, Schlagton, Nachhall und Gewicht mit Skizze des gegossenen Stadtwappens auf dem Marktplatz öffentlich einsehbar ist.

Mit der Bitte um Zustimmung



Nathanael Lipinski  
Stadtrat  
Mitglied der CDU-Ratsfraktion

**Anlage:** ÄA (2 Seiten)

